

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 28 (1895)
Heft: 28

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5.20, halbjährlich Fr. 2.70 franko durch die ganze Schweiz.

— **Einrückungsgebühr:** Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 25 Cts. (25 Pfg.), die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts. (15 Pfennige). — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition und der Redaktion in Bern.

Inhalt. Turnen und Handarbeiten — Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund. (Entwurf.) — Schulzucht. — Thun. — Langenthal. — Rekrutenprüfungen im Kanton Bern pro Herbst 1895. — Franches-Montagnes. — Porrentruy. — Aarberg. — Stadt Bern. — Burgdorf. — Amt Seftigen — Aeschi. — Pestalozzifeier. — Neuenburg. — Bundesrat. — Frankreich. — Italien. — Litterarisches. — Humoristisches. — Schulausschreibungen.

Turnen und Handarbeiten.

Aus verschiedenen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sollte man zum Schlusse kommen, dass Turnen für die Knaben und Handarbeiten für die Mädchen gleichwertige und gleichberechtigte Primarschulfächer sind so gut wie Deutsch und Rechnen für beide Geschlechter zu gleich. Diese Absicht des Gesetzgebers kommt denn auch so gut als möglich zum Ausdruck im Arbeitsschulgesetz von 1864. Dasselbe sagt in § 11: „Alle auf die Primarschule bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieselben für die Mädchenarbeitsschulen angewendet werden können, gelten auch für diese.“ und § 6, lit. c, des gleichen Gesetzes bestimmte, dass die Primarlehrerinnen nur *eine* Arbeitsschule übernehmen durften und dafür keine besondere Besoldung von Seite der Gemeinden beanspruchen konnten. Aber schon durch das Gesetz von 1864 wurde in § 4 ein besonderer Modus für die Censur des Schulbesuchs aufgestellt und dadurch der Parallelismus des Mädchenarbeitsunterrichts mit den übrigen Schulfächern durchkreuzt, und wenn für zwei noch so verwandte Materien zu ganz verschiedenen Zeiten ganz verschiedene Gesetze erlassen werden, so sind die Gegenstände doch nicht so ganz gleichbedeutend.

Durch das Primarschulgesetz von 1870 mit Supplement von 1875 wurde die Maximalbesoldung des Staates festgesetzt auf Fr. 550 für Lehrer und Fr. 250 für Lehrerinnen; das Minimum der Gemeindebesoldung war dagegen für Lehrer und Lehrerinnen das nämliche, und die letztern hatten auch nach dem neuen Primarschulgesetz den Arbeitsunterricht ohne Ent-

geld von Seite der Gemeinden zu erteilen. Dass das Schulgesetz Lehrer und Lehrerinnen in Beziehung auf Besoldung nicht gleichstellt, hat seine tief innere Begründung, auf die jedoch hier nicht näher eingetreten werden kann. Nun kam das Jahr 1878 mit einem neuen Arbeitsschulgesetz und dieses ermächtigte die Primarlehrerinnen zur Übernahme von *zwei* Arbeitsschulen und brachte ihnen eine Extrabesoldung von Seite der Gemeinden im Betrage von Fr. 50 im Minimum und ebenso viel vom Staate, während dieser ihnen vorher nur Fr. 40 ausrichtete. Die Aussetzung einer bescheidenen Entschädigung war ein Akt der Billigkeit, denn mit der Übernahme einer Arbeitsschule hatten die Lehrerinnen eine bedeutend vermehrte Arbeitszeit und Arbeitslast. Von da an war es mit der Gleichstellung von Turnen und Handarbeiten nicht mehr weit her. Der hie und da wiederkehrende Satz: „Diese Bestimmungen finden analoge Anwendung auf die Arbeitsschule“, sagt eigentlich nicht viel.

Ein Turngesetz gibt es nicht, es ist dies auch nicht notwendig. Aber nötig ist es, dringend nötig, dass dieses wichtige Fach nicht bis ins 20. Jahrhundert im Kanton Bern nur der Aschenbrödel unter den Schulfächern sei. Bis zur Stunde war es mit der Turnerei im alten Kantonsteil geradezu traurig bestellt. Eine eidgenössische Verfügung verlangt für alle Knaben vom 10. bis 15. Altersjahr jährlich 60 Turnstunden. Die bernische Schulsynode hat vor einigen Jahren beschlossen, noch einen Schritt weiter zu gehen. Leider ist es vom Beschluss nicht zur Ausführung gekommen. Laut Bericht der Schulinspektoren wurden im Jahr 1892/93 im Kanton Bern, alle Städte und grössere Ortschaften natürlich auch mitberechnet, im Durchschnitt 52 Stunden geturnt und zwar im alten Kantonsteil 21 Stunden und im neuen 31. Bis jetzt galt das Turnen so ziemlich als Trinkgeld, das der Lehrer dem übrigen Unterrichte beizufügen hatte. Nach dem neuesten Kreisschreiben der Erziehungsdirektion sollen nun aber die Stunden für dasselbe gleich gezählt, verrechnet und censiert werden wie die der übrigen Fächer, und wenn mehr und mehr an Nachmittagen geturnt wird und nicht nur so um 11 Uhr herum, wenn der Lehrer müde ist, die jungen Turner hungrig sind und man daheim voll Ungeduld mit dem Mittagessen warten muss und deshalb über die ganze Turnerei schimpft, dann wird's vorwärtsgehen; die Anzeichen dazu sind vorhanden.

Ein Korrespondent in Nr. 25 des Berner Schulblattes geht mit der neuesten Verfügung der Erziehungsdirektion, wonach bei der neunjährigen Schulzeit das Turnen in den 900 obligatorischen Stunden inbegriffen sein soll, nicht aber der Handarbeitsunterricht, recht unsanft ins Gericht, erklärt jedoch am Schluss, er lasse sich gerne belehren, wenn er im Irrtum sei. Im Irrtum ist er sicher; dass er sich belehren lässt, steht zu erwarten. Fraglicher Korrespondent ist ungehalten darüber, dass die Schüler bei nur

achtjährigem Schulbesuch zu 400 Schulstunden mehr „verurteilt“ werden als die Schüler mit neunjähriger Schulzeit. (Ist man denn wirklich zum Schulbesuch und zu den Schulstunden verurteilt!) Dem ist allerdings so und zwar aus pädagogischen und praktischen Gründen (vide Grossratsverhandlungen). Der Jura wollte die achtjährige Schulzeit; ohne diese Konzession wäre kein neues Schulgesetz möglich gewesen. Der Jura nahm diese 400 Stunden Mehr-Schulzeit gerne in den Kauf; das bewies er mit seinem wuchtigen, annehmenden Votum. Hat der Korrespondent das Schulgesetz auch annehmen helfen, was doch wohl außer allem Zweifel steht, so hat er diese „etwas starke Mixtur“ mischen helfen, gerade so gut wie der Erziehungsdirektor. Bald möchte man pessimistisch wünschen, stünde man doch noch unter dem alten Schulgesetz, es bliebe dann wenigstens die Hoffnung auf eine bessere Zukunft; denn gegenwärtig bleibt bald nur noch die Sorge, die schönsten Errungenschaften des neuen Schulgesetzes wieder preisgeben zu müssen.

Unter dem alten Schulgesetz betrug das Minimum der Schulzeit für die II. und III. Stufe im Sommer 216 und im Winter 630 Stunden, Total 846; in abgelegenen Gegenden mit grossen Wegschwierigkeiten konnte dasselbe nicht vollständig erreicht werden. Die circa 20 Turnstunden waren in den 846 Stunden verrechnet, oder sie kamen vielleicht in den häufigeren Fällen, wie schon gesagt, als Trinkgeld dazu. Die Einrechnung war aber ganz begründet, denn ein vollgültiges Schulfach soll in keine Ausnahmsstellung verwiesen werden. Im ganzen kam eine Schulkasse auf 846—870 Stunden, darüber hinaus ging aber noch die Arbeitsschule mit durchschnittlich 146,5 Stunden im Jahr 1889/90. Die Knaben kamen also circa auf 870 Stunden und die Mädchen auf 846 und 146,5 oder auf 990 bis 1000. Freilich schrieb das Minimum für den Arbeitsunterricht nicht über 140 Stunden vor, sondern nach dem alten Gesetz im Sommer 12×4 oder 48 und im Winter 20×3 oder 60, zusammen 108 Stunden, somit hätten die Mädchen eigentlich nur auf $846 + 108$ oder 954 Stunden kommen sollen. Die I. Stufe (Unterschule) hatte etwas weniger Schule, kam aber immerhin auf 860 Stunden inklusive das Minimum von 108 Arbeitsschulstunden; in Wirklichkeit wurden deren auch 146,5 gehalten. Das neue Gesetz schreibt nun für die I. Stufe 800 Schulstunden vor. Geturnt wird hier noch nicht, und da nach dem neuesten Kreisschreiben der Erziehungsdirektion die Handarbeiten in den 800 Stunden nicht inbegriffen sein sollen, so steige damit die Stundenzahl für die Mädchen auf $800 + 14 \times 4$ und 20×3 Arbeitsschulstunden oder auf 916 Stunden überhaupt. In letzter Zeit sind aber Frauenkomitees, Ärzte etc. mit Petitionen an die Erziehungsdirektion gewachsen, es möchte die Revision des Arbeitsschulgesetzes in dem Sinne an die Hand genommen werden, dass der Arbeitsunterricht für die zwei ersten Schuljahre wenn möglich ganz

gestrichen und im übrigen so angesetzt und verteilt werden möchte, dass derselbe die Mädchen nicht extra belaste.

Für die II. und III. Stufe schreibt das neue Schulgesetz 900 Stunden Unterricht vor. Würde man nun kommen und noch weitere 60 Stunden Turnen verlangen, so würden sich die Lehrer, da ihnen dafür keine Entschädigung geboten werden könnte, schön bedanken und das Turnen bliebe für alle Zukunft, was es bis jetzt leider war, der dürre Ast am Baum der Volksschule. Nach dem Kreisschreiben der Erziehungsdirektion soll nun das Turnen in den 900 Stunden inbegriffen sein und zwar in dem Sinne, *dass während des Turnens der Knaben die Mädchen als anwesend betrachtet werden sollen*. Angenommen nun, es werde wirklich 60 Stunden geturnt, und dazu wird es hoffentlich bald kommen, so haben die Knaben 900 und die Mädchen 900 — 60 oder 840 Schulstunden. Mit 72 oder mehr Turnstunden, wie der Korrespondent meint, wird es aber noch gute Weile haben; er setzt bei seiner Berechnung wohl Turnhallen voraus, solche sind aber vielerorts ein Ding der Unmöglichkeit. Auf 809 Schulorte kamen 1892/93 im alten Kanton 31 genügende und 11 ungenügende und im Jura 31 genügende und 7 ungenügende Turnhallen.

Bis dahin hatten die Knaben der oberen Schulstufen circa 870 Schulstunden und die Mädchen, den Handarbeitsunterricht nur mit dem Minimum von 108 Stunden verrechnet, 954 Stunden. In Zukunft hätten die Knaben 900 und die Mädchen 840 und 116 oder 956 Stunden. Je mehr mit den Knaben geturnt wird, um so mehr werden die Mädchen entlastet werden. Wer es also wirklich mit den Mädchen gut meint, andererseits aber auch einen gesunden, kräftigen, widerstandsfähigen männlichen Volksschlag wünscht, der steht ein für die Hebung des Turnunterrichts für die Knaben. So ganz dumm ist gewiss die bezügliche Verfügung der Erziehungsdirektion nicht. Leider ist im Kreisschreiben nicht gesagt, *dass die Mädchen um die Zahl der Knabenturnstunden entlastet werden sollen*, dies steht aber ganz deutlich im Protokoll des Inspektorenkollegiums, das die Genehmigung der Erziehungsdirektion erhalten hat und wovon kein Mensch abzuweichen gedenkt.

Wird bei der achtjährigen Schulzeit 900, resp. 1100 Stunden Schule gehalten und werden da Turnen und Handarbeiten eingerechnet, so trifft das den Nagel noch einmal so ziemlich auf den Kopf. Im Jura kommen die Mädchen auf 8200 Schul- und Arbeitsstunden plus die Arbeitsschulstunden in einem fernen Schuljahr, an das der Einsender im Schulblatt gar nicht zu denken scheint. Bei der achtjährigen Schulzeit fallen 20 Wochen auf den Sommer und 20 auf den Winter, macht 20×4 und 20×3 Arbeitsschulstunden im Minimum oder 140 zu $8200 = 8340$ Stunden. Die Mädchen im alten Kanton kommen auf 7800 Schulstunden plus $9 \times 116 = 1044$ Stunden für die Arbeitsschule oder total auf 8844

Stunden. Davon sind aber zu subtrahieren 6×60 oder 360 Turnstunden, es bleiben also 8484 Stunden oder für die Mädchen mit neunjähriger Schulzeit 144 Stunden mehr als für die mit achtjähriger. Es bringt dies aufs Jahr 16 Stunden. Fast sollte man glauben, es wäre nicht der Mühe wert, so viel Lärm zu schlagen. Soll bei der neunjährigen Schulzeit die Arbeitsschule in den 7800 Schulstunden verrechnet werden, so sinkt für die Mädchen das Minimum der übrigen Schulstunden auf 6756 Stunden hinab *oder um circa 750 Stunden unter das Minimum des alten Gesetzes*. Nun mag man in der redlichsten Absicht dem schwächeren Geschlecht diese Entlastung von Herzen können. Da wäre der Schaden schliesslich noch nicht so gross; aber so gewiss diese Verrechnung eintritt, findet eine weitere Entlastung für die Knaben statt. Die Lehrerschaft weiss, welchen Wert die sogenannte Knabenschule hat und was in Deutsch, Rechnen, Vaterlandskunde etc. herauskommt. Nach dem üblichen Unterrichtsplan kann dabei nicht verfahren werden, und die Doppelspurigkeit empfiehlt sich am allerwenigsten für die Schule. Soll der Lehrer nicht 60 bis 100 Stunden Unterricht erteilen müssen, der ihm keine Befriedigung gewährt, und bei dem die Knaben nicht viel profitieren, weil sie ganz gut spüren, dass es sich nur um einen Lückenbüsser handelt, *so dürfen die Arbeitsschulstunden nur nach der Zahl der Turnstunden der Knaben vom übrigen Unterricht abgezogen werden*. Oder man streiche für die Mädchen das Fach des Zeichnens, dann kann das Gleichgewicht hergestellt werden. Dieser Gedanke ist zwar ein ketzerischer, aber Zeichnen und Handarbeiten (Stricken) arbeiten einander doch entgegen, und letzteres lähmst die Fortschritte des erstern. Man glaubt mir nicht, aber diese Behauptung basiert auf mehr als dreissigjähriger Erfahrung.

Das neue Schulgesetz wollte hauptsächlich drei Fortschritte bringen: eine bessere Besoldung, eine strengere Ahndung des Absenzenunwesens und eine vermehrte Schulzeit, und man freute sich, als der Wurf gelungen war. Es lag jedenfalls dem Grossen Rate fern, mit dem unglücklich placierten Satz im zweiten Alinea von § 60 des Schulgesetzes die neunjährige Schulzeit, die der achtjährigen schon um volle 400 Stunden nachsteht, durch vollständige Einrechnung der Arbeitsschulstunden zu verkümmern und um einige hundert Stunden unter das Minimum des alten Gesetzes herunterzubringen. Es wird sich immerhin noch fragen, ob denn wirklich der so ominöse Satz in § 60, Al. 2 (es ist darin von der achtjährigen Schulzeit die Rede), der vom vorher ausgesprochenen Gedanken nur durch ein Komma getrennt ist, und dem gleich wieder einer nachfolgt, der von der achtjährigen handelt, auch auf die neunjährige bezogen werden wollte. Hätte der Gesetzgeber dies beabsichtigt, so hätte er wohl in einem dritten Alinea kurz und bestimmt gesagt: Turnen und Handarbeiten sind sowohl bei der acht- als neunjährigen Schulzeit inbegriffen. Lasse man es

darauf ankommen, wie der Grossen Rat den fraglichen Satz interpretieren wird. Hoffentlich wird er noch jetzt zu dem so heiss erstrebten Fortschritt stehen und *nicht gewillt sein, die Errungenschaften des neuen Schulgesetzes unfruchtbaren Zänkereien um eine Frage der Rechthaberei zu opfern.*

Aus Vorstehendem mag der Korrespondent in Nr. 25 ersehen, wie weit er über das Ziel hinausgeschossen und wie sehr er sich unnötig er eifert hat. Auf allerlei Sophistereien und Hyperbeln wird wohl keine Antwort verlangt. Ob die Direktion des Innern durch das Sanitätskollegium eine Enquête vornehmen lassen will über die „trotz allem Lüften verpesteten Schulzimmer“, in denen die armen Bernermädchen während neun Jahren 1464 Stunden länger hinserbeln müssen als die Knaben, bleibt getrost ihr überlassen.

Wenn ich am Schlusse den Wunsch äussere, man möchte doch bei der Behandlung der wichtigsten Lebensfragen, und dazu gehören gewiss auch die Schulfragen, namentlich auch in der Presse bei Meinungsverschiedenheiten nicht immer gleich so poltern, wie wenn das ganze Häuschen eingerannt werden sollte, so sage ich dies nicht, um mir durch einen möglichst elegischen Schluss die Gegner vom Halse zu halten.

Der Erziehungsdirektor ist kein Autokrat, der sich in seinen Handlungen nur von seinen Launen bestimmen lässt; er ist ein Mann, dem man nicht schmeicheln kann, der aber selbst auch nicht schmeichelt. Solche Männer müssen wir doch auch haben.

M.

Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund. (Entwurf.)

„Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates

beschliesst:

Art. 1. Zum Zwecke der Unterstützung der Kantone in der ihnen obliegenden Sorge für genügenden Primarunterricht können denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet werden.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule verwendet werden, und zwar ausschliesslich zu folgenden Zwecken :

1. Bau neuer Schulhäuser;
2. Errichtung neuer Lehrstellen infolge von Trennung zu grosser Klassen;
3. Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln;

4. Unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder;
5. Versorgung von Schulkindern während der Schulzeit mit Speise und Kleidung;
6. Ausbildung von Lehrern;
7. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen;
8. Einrichtung von Turnplätzen.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone und Gemeinden zur Folge haben.

Art. 4. Für die Periode der nächsten fünf Jahre, beginnend mit dem 1. Januar 1897, wird zu genanntem Zwecke eine jährliche Summe von Fr. 1,200,000 in das Budget eingestellt.

Diese Summe kann, wenn die Finanzlage des Bundes dies gestattet, für ferner fünfjährige Perioden auf dem Budgetwege erhöht werden.

Art. 5. Aus dem jährlichen Gesamtbundesbeitrag wird jedem Kanton für die fünfjährige Periode ein bestimmter Jahreskredit zugeschieden, welcher bei dessen Unterstützung nicht überschritten werden darf.

Art. 6. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahreskredite für die Kantone wird einerseits deren Wohnbevölkerung, anderseits deren ökonomische Leistungsfähigkeit angenommen.

Betreffend die Bevölkerung macht die letzte eidgenössische Volkszählung Regel.

Rücksichtlich der verschiedenen ökonomischen Leistungsfähigkeit werden die Kantone in drei Klassen eingeteilt, nämlich:

I. Klasse: Zürich, Glarus, Zug, Baselstadt, Schaffhausen, Waadt, Neuenburg, Genf.

II. Klasse: Bern, Luzern, Obwalden, Freiburg, Solothurn, Baselland, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau.

III. Klasse: Uri, Schwyz, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Tessin, Wallis.

Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahreskredites für die einzelnen Kantone während der nächsten fünfjährigen Periode beträgt: für die I. Klasse *dreissig Rappen*, für die II. Klasse *vierzig Rappen*, für die III. Klasse *fünfzig Rappen* pro Kopf der Wohnbevölkerung.

Art. 7. Es steht jedem Kanton frei, die ihm vorbehaltene Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe ganz oder teilweise zu verzichten.

Als allgemeine Verzichtleistung wird angesehen, wenn innerhalb der für bezügliche Eingaben festzusetzenden Frist ein mit den erforderlichen Nachweisen begleitetes Subventionsbegehren nicht eingereicht wird.

Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr findet nicht statt.

Art. 8. Der um die Schulsubvention sich bewerbende Kanton hat dem Bundesrat folgende Vorlagen zu machen:

1. Eine nach Kategorien getrennte Aufstellung der vom Kanton und Gemeinden in den letzten fünf Jahren für die öffentliche Primarschule aufgewendeten Summen;
2. einen Plan über die beabsichtigte Verwendung der Bundessubvention in der nächsten fünfjährigen Periode mit Begründung;
3. eine besondere, specialisierte Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrags im nächsten Rechnungsjahr. Verwendung in Form von Ansammlung von Fonds ist unstatthaft.

Nach erfolgter Genehmigung der Verwendung ist dieselbe für den Kanton verbindlich und nach Ablauf des Jahres nachzuweisen.

Art. 9. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise verweigert werden, wenn eine nicht statthafte Verwendung der Subvention in Aussicht genommen wird (Art. 2);

wenn im ganzen oder in einzelnen Ausgabeposten, für welche der Bundesbeitrag verwendet werden will, eine Verminderung der betreffenden bisherigen Leistungen von Kanton und Gemeinde eintritt (Art. 3).

Art. 10. Der Bund wacht darüber, dass die Subventionen den genehmigten Vorschlägen entsprechend verwendet werden.

Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt jeweilen im folgenden Jahre auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise und nach Genehmigung dieser letztern durch den Bundesrat.

Art. 11. Über die Subventionseingaben (Art. 7) und die Abfassung der von den Kantonen dabei zu machenden Vorlagen (Art. 8) wird der Bundesrat in einer Vollziehungsverordnung die näheren Vorschriften aufstellen.

Art. 12. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben zu bestimmen.“

Dem Vernehmen nach hätten dieser Vorlage sämtliche Bundesräte, Herr Zemp ausgenommen, zugestimmt.

Schulzucht.

Über die Verwilderung der Jugend bringt die „Bad. Schulzeitung“ folgenden beherzigenswerten Artikel: „Der Grund der Verwilderung der Jugend ist besonders darin zu finden, dass unter dem Namen Humanität ein Zug von Schlaffheit in die Ausübung der Zucht gekommen ist, dass alle Schichten der Bevölkerung ein Humanitätsdusel ergriffen hat, der jede

körperliche Züchtigung für eine Verletzung der Menschenwürde ansieht, vergessend das Wort der heiligen Schrift: „Wer der Rute spart, der hasset seinen Sohn, wer ihn aber liebt, der züchtigt ihn.“ Die laue häusliche Erziehung ist die Hauptursache der Zügellosigkeit und es liegt oft an der sittlichen Ohnmacht, an der Willenlosigkeit der Eltern, wenn die Kinder nicht geraten. Was nun in dieser Hinsicht aus Schwachheit, bezw. Affenliebe von Seiten des Hauses versäumt wird, soll die Schule wieder gut machen. Aber mit welchem Mittel? Der verwahrlosten Gesellschaft gegenüber, die das Wort Gehorsam nicht kennt, muss dann auch der Stock einmal ein freundlich-ernstes Wort mitreden. Dann geht aber in der Regel ein Heidenspektakel los. Natürlich nehmen die Eltern das Goldsöhnlein in Schutz und die entrüsteten Mütter stürmen dann in das Haus des Lokalschulinspektors, um den Lehrer zu verklagen. Ist dieser nun der richtige Mann, so gibt er der Klägerin zu verstehen, dass sie eigentlich froh sein sollte, wenn der Schlingel die Schläge, die zu Hause versäumt wurden, in der Schule erhalte. Damit endet nun die Geschichte in der Regel, vorausgesetzt, dass der Lehrer die vorschriftsmässige Qualität Hiebe mit dem vorschriftsmässigen Stocke glücklich auf die vorschriftsmässige Stelle angebracht hat. Ist dieses aber nicht gelungen, so erfolgt dienstpolizeiliche Untersuchung oder der Lehrer wird unter der Anklage der Körperverletzung vor Gericht gestellt, wo dann in beiden Fällen das Urteil von dem ärztlichen Gutdünken abhängt. Das Verhalten der Ärzte ist nun aber verschieden, der eine schickt den sich beklagenden Bengel fort, insofern nicht eine thatsächliche Misshandlung vorliegt, und der andere, von anderen Ansichten beeinflusst, misst den Striemen mit dem Centimeterstab, konstatiert eine Hautabschürfung und der Lehrer sitzt in der Patsche. So geht es eben, die Familie versäumt die Erziehung der Jugend, und der Schule wehrt man's. Es fällt mir übrigens gar nicht ein, hier für die körperliche Züchtigung eine Lanze brechen zu wollen; auch ich wende dieselbe ungern und nur im äussersten Falle an, so gewissermassen als ultimo ratio, d. h., wenn alle anderen Rationen nichts mehr fruchten wollen. Aber ich behaupte: Es ist ein Unrecht gegen den Lehrer, dass man die Erziehungsmittel der Schule nicht in dem Masse erweitert hat, wie sich deren Erziehungspflichten vergrössert haben.“

Schulnachrichten.

Thun. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. Die Gemeindeversammlung hat den oben genannten Gegenstand an den Gemeinderat zu weiterer Vorberatung zurückgewiesen. Wie aus der Publikation zu ersehen ist, soll nun nächsten Sonntag, 14. Juli, ein endgültiger Beschluss gefasst werden. Wie wir

hören, stellt der Tit. Einwohnergemeinderat den einstimmigen Antrag, es sei in der Elementar- und Primarschule die volle Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Lehrmaterialien einzuführen. Ausgeschlossen blieben Arbeitsstoffe für den Handarbeitsunterricht der Mädchen, teils weil schon verschiedene Hülfsmittel zur Beschaffung von unentgeltlichen Arbeitsstoffen vorhanden sind, teils weil nicht zu vergessen sei, dass die Kleidungsstücke, die hergestellt werden, Eigentum der Schülerinnen bleiben und daher von bemittelten Eltern wohl bezahlt werden dürften.

Progymnasium und Mädchensekundarschule, die ebenfalls zahlreiche arme Schüler und Schülerinnen zählen, sollen erhöhte Gemeindebeiträge, statt Fr. 200 künftig Fr. 400 jährlich, zur Beschaffung unentgeltlicher Lehrmittel erhalten. Lehrerschaft und Schulbehörden haben diese Anträge vorbereitet und lebhaft befürwortet. Ob die mitgeteilten Anträge wörtlich richtig sind, ist hier Nebensache. Die Hauptsache ist die, dass die Bürger nächsten Sonntag zahlreich an der Versammlung erscheinen, um einem solchen wirklichen sozialen Fortschritte zur Annahme zu verhelfen. (Tägl. Anz.)

Langenthal. (Korresp.) Die von der Erziehungsdirektion veröffentlichte Auslegung über die staatliche Unterstützungsbeteiligung bei Erklärung von Unentgeltlichkeit der Lehrmittel von Seite der Gemeinden findet durchaus nicht die erwartete Billigung. Im Gegenteil glauben viele Schulgemeinden, die für das neue Schulgesetz gearbeitet haben und eingestanden sind, sie seien in den durch das Gesetz erwarteten Voraussetzungen getäuscht worden. In diesem Sinne spricht sich ganz besonders die Schulkommission Aarwangen aus, und ihre Ansicht wird einen weithallenden Anklang im ganzen Bernerlande, voraus in den belasteten ärmern Gemeinden finden. In der That stellt sich der staatliche Beitrag nach der von der Erziehungsdirektion vertretenen Auslegung so minim, dass eine allgemeine Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel rein illusorisch oder besser gesagt unmöglich wird. Die Schulkommission von Aarwangen, welche bei einem Auslageposten von 134 Franken (die Schreibmaterialien inbegriffen) von Seite des Staates nur eine Rückvergütung von 7 Franken erwarten kann, hat in unserem Amte die Initiative ergriffen, indem sie sämtliche Schulkommissionen des Amtes zu einer Besprechung der Frage nach Langenthal einberief. Es folgten dem Rufe neun Schulkommissionen. Die Besprechung dauerte $2\frac{1}{2}$ Stunden und verbreitete sich weitgehend über die gesamte Materie des streitigen Punktes. Beschluss wurde einstimmig, die Verhandlungen des Grossen Rates abzuwarten, in welchem durch die Motion Burkhard in Köniz Klarheit geschaffen werden soll. Würde unsere oberste Behörde sich auf die Seite der Erziehungsdirektion stellen, dann wäre die nächste Folge ein allgemeines Volks-Initiativbegehr, dem sich zunächst die ärmern Gemeinden anschliessen würden. Dass auch zahlreiche besser und gut situierte Schulgemeinden aus Billigkeitsrücksichten gegenüber den bedrängten Ortschaften beistimmen würden, ist ausser Zweifel.

Am Montag den 1. Juli ist in ausserordentlicher Gemeindeversammlung unser um das Schulwesen hiesiger Gemeinde sehr verdiente Lehrer Brand einstimmig für weitere sechs Jahre wiedergewählt worden. Schon mehr als 40 Jahre an unsren Schulen mit grösster Pflichttreue und bestem Erfolg wirkend, hat der wiedergewählte durch den Gemeindebeschluss die freundlichste und wohlverdiente Anerkennung seiner allgemein anerkannten segensreichen Lehrthätigkeit gefunden.

Rekrutenprüfungen im Kanton Bern pro Herbst 1895. (Korr.) A. II. Division: Pruntrut 26., 27., 28. u. 29. Aug., Delsberg 30. u. 31. Aug. 2. u. 3. Sept., Dachsenfelden 4. u. 5. Sept., Saignelégier 6. Sept., Sonceboz 7. u. 9. Sept., St. Immer 10. u. 11. Sept.

B. III. Division: Münchenbuchsee 19., 20. u. 21. Aug., Fraubrunnen 22. Aug., Lyss 23., 24. u. 26. Aug., Erlach 27. Aug., Belp 28. Aug., Köniz 29. u. 30. Aug., Laupen 31. Aug., Schwarzenburg 2. Sept., Riggisberg 3. u. 4. Sept., Münsingen 5. Sept., Worb 6. Sept., Zäziwil 7. Sept., Saanen 9 Sept., Zweifelden 10. Sept., Wimmis 11. u. 12. Sept., Brienz 13. Sept., Meiringen 14. Sept., Interlaken 16. Sept., Zweilütschinen 17. Sept., Unterseen 18. Sept., Oberhofen 19. Sept., Spiez 20. Sept., Frutigen 21. Sept., Bern 23.—28. Sept., Thun 30. Sept. bis 4. Okt., Burgdorf 5.—9. Okt., Biel 10.—16. Oktober.

C. IV. Division: Langenthal 10.—13. Sept., Wangen 14. Sept., Hergiswil 16. u. 17. Sept., Zuttwyl 18. Sept., Sumiswald 19.—21. Sept., Langnau 23., 24. u. 26. Sept., Eggwil 25. Sept.

Franches-Montagnes. Le synode libre des instituteurs des Franches-Montagnes a eu lieu au Noirmont le 27 juin. M. Rais, instituteur à Saignelégier, a présenté un rapport sur ce sujet: „Quelles sont les causes de la crise actuelle dans le commerce et dans l'industrie.“ Suivant le rapporteur les traités de commerce, conclus sous l'inspiration de l'esprit protectionniste, la surproduction occasionnée par le nombre toujours croissant des fabriques et des machines, la baisse du prix de vente des marchandises qui a diminué le prix de la main-d'œuvre, les grèves qui engendrent la haine entre le patron et l'ouvrier, les formidables armements dont les arrêts forcés dans certaines branches d'industrie sont la conséquence, la misère qui règne actuellement dans certaines contrées, les révoltes, qui tourmentent l'Amérique, la résistance qu'opposent les peuplades sauvages aux bienfaits de la civilisation, sont les principales causes de la crise malheureuse qui sévit actuellement dans le commerce et l'industrie. M. Billieux, instituteur au Peuchapatte, présente ensuite un rapport sur l'assemblée des délégués de la société des instituteurs bernois. Après l'exécution de quelques chants, on désigne un rapporteur pour la prochaine réunion. M. Billieux veut bien se charger de présenter un travail sur l'*Histoire des Franches-Montagnes*. La séance est levée à midi. On espère que la prochaine réunion sera un peu mieux fréquentée que celle du 27 juin qui comptait à peine vingt participants.

G.

Porrentruy. On annonce la démission de Madame Berret, institutrice, qui a fonctionné nombre d'années à Porrentruy et rendu ainsi à cette localité les meilleurs services.

G.

Aarberg. Die Einwohnergemeinde hat beschlossen, in ihrem neuen Schulhausbau eine Niederdruck-Warmwasserheizung nach Entwurf des Herrn Ruef in Bern einzuführen und sie hofft damit, gegenüber der üblichen Art des Heizens, namhafte Ersparnisse zu machen. — Wäre also das Richtige in dieser bisanher stets so heiklen Angelegenheit gefunden?

Stadt Bern. Der Kirchenfeldleist hat den ehrenvollen Beschluss gefasst, den Reinertrag seiner Lotterie am Sommerfest im Betrage von 100 Fr. der Ferienversorgung für arme Schulkinder zuzuwenden.

Burgdorf. (Korresp.) Unsere Ferien-Kolonie kommt nach dem schön gelegenen, aussichtsreichen Affoltern i. E., wo sie nächster Tage einziehen wird.

Amt Seftigen. (Korresp.) Auf Veranstalten des Schulinspektor Pfister fand vom 24.—26. Juni letzthin im heimeligen Mühlebach bei Thurnen ein dreitägiger Turnkurs für die Lehrer des Amtes Seftigen statt. Die Kursleiter, die Herren Sekundarlehrer Balmer und Lehrer Mühlethaler, welche den Centralturnkurs in Bern mitgemacht hatten, lagen ihrer Aufgabe mit grossem Eifer ob und so konnte es nicht fehlen, dass ein jugendlicher Turnergeist die Teilnehmer, ca. 30 an der Zahl, worunter auch 3 Kollegen aus dem Amte Schwarzenburg, ergriff und deshalb auch stramm gearbeitet wurde. Mit frischem Mute schwangen selbst einige graubärtige Turnerveteranen den Stab, mit Präzision wurden die Frei- und Ordnungsübungen ausgeführt, mit „Schneid“ der Stemmbalken erstiegen und sogar Zweizentnerige versuchten sich im Hochsprung; nur winkten diesen hier keine Lorbeeren. Bedeutende Aufmerksamkeit wurde auch den Turnspielen gewidmet und mit grossem Eifer wurden Fuss- und Grenzball praktisch geübt und mancher trug noch tagelang blaue Beulen davon. Nach täglich siebenstündiger Arbeit sassen die entfernter Wohnenden, die nicht ihre heimischen Penaten aufsuchen konnten, zusammen und nach dem Dichterworte: Saure Wochen, frohe Feste, Tages Arbeit, abends Gäste, kam dann auch der Humor zur Geltung und der „schwarze Spänhaufen“ könnte viel Interessantes erzählen; doch Schwamm drüber. Item, es waren drei schöne Tnge und dem Veranstalter und den beiden Herren Kursleitern unsren besten Dank. x.

Aeschi. (Korresp.) Seit Eröffnung der Thuner-Bahn wird hiesige Gegend sehr häufig von Schulen besucht. Gewöhnlich ist es die Aeschi-Allmend, die als Endziel gewählt wird. Sie ist in einer Stunde vom Dorfe Aeschi aus leicht zu erreichen und gewährt einen entzückenden Anblick der ganzen Niesenketten bis zum Wildstrubel, des Thuner- und Brienzensees. In den Hotels Blüm lisalp, Niesen und Bären finden die Reisevölklein bei Vorherbestellung gute und billige Verpflegung.

* * *

Pestalozzifeier. Die Vertreter der Kantonsregierungen sind zu einer zweiten Konferenz betreffend die Vorbereitungen zu dieser Feier auf den 13. Juli nach Bern einberufen.

Neuenburg. Das evangelische Lehrerseminar in Peseux wird sich auf nächsten Frühling zu einem westschweizerischen erweitern mit Herabsetzung des Kostgeldes von Fr. 600 auf Fr. 400. An der gleichen Anstalt sollen auch Prediger für die „Evangelisation“ ausgebildet werden.

Bundesrat. In der nächsten Session der Bundesversammlung werde der Bundesrat eine Vorlage einbringen über die Errichtung einer grossen landwirtschaftlichen und milchwirtschaftlichen Versuchsstation im Kanton Bern.

* * *

In Frankreich hat ein Vater das gesetzliche Recht, seine Kinder bis zum Alter von 16 Jahren einsperren zu lassen. Nach dem 16. Altersjahr hat er nur noch das Antragsrecht an den Gerichtspräsidenten. Mit diesem weitgehenden Rechte des Vaters, wie es wohl in keinem Lande vorhanden ist, soll indes arger Missbrauch getrieben werden. Der „Grütlianer“ schreibt hierüber: „Die

Strafhausdirektoren erklärten, dass die meisten derartigen Einsperrungen von Kindern weiter nichts seien, als Racheakte von Stiefmüttern. Die Gendarmen, welche die Kinder holen und bringen müssen, sind der Meinung, die Eltern gehörten statt der Kinder ins Zuchthaus. Einsperrung wird aus den verächtlichsten Gründen verlangt: um der Pflege Kranker entbunden zu werden; um sich vor Ausplaudereien gewisser Dinge zu sichern oder sich für solche zu rächen; um ungehindert eine Vergnügungs- oder Geschäftsreise machen zu können oder die Kinder, wie das in Nanterre vorkam, unentgeltlich das Broschieren von Büchern lernen zu lassen. Nicht der zehnte Teil solcher Familien kann als „ehrbar“ bezeichnet werden. Eine Gesellschaft, die sich solcher Barbareien an der Jugend schuldig macht, hat keinen Anspruch auf die Achtung ehrlicher Menschen.“

— Seit mehreren Jahren ist in Frankreich der Handfertigkeitsunterricht auf allen Stufen der Volksschule, sowie in den Lehrerbildungsanstalten durchgeführt. Er geht völlig parallel mit der Lernschule und wechselt in naturgemässer Weise mit ihr ab. Zur Découpage, Cartonnage und Arbeiten in Holz treten auf der obären Stufe hinzu: Modellieren und Arbeiten in Eisen. Für letztere, wie für Holzarbeiten bestehen gut eingerichtete und geleitete Werkstätten, in denen neben dem Lehrer noch ein Werkmeister thätig ist.

Italien. Italo Salsi, der neue Abgeordnete der Stadt Reggio in der Emilia ist der erste Primarlehrer, der in die italienische Kammer eintritt. Seine Wahl verdankt er dem herrschenden Terrorismus. Er war nämlich seiner socialistischen Ansichten wegen, obschon von den Gerichten freigesprochen, auf administrativem Wege in die Zwangskolonie Porto Ercole, die durch Santoros Enthüllungen zu trauriger Berühmtheit gekommen ist, „verschickt“ worden. Der Fall erregte in der Stadt grosses Aufsehen, da Salsi ein ruhiger, beliebter Bürger und Lehrer war. Seine Mitbürger liessen ihm nun eine glänzende Rehabilitierung zu teil werden, indem sie den armen Schulmeister an Stelle des langjährigen Abgeordneten der Stadt, des regierungsfreundlichen Levi, ins Parlament sandten.

Litterarisches.

In der rühmlichst bekannten Verlagshandlung von J. F. Schreiber in Esslingen bei Stuttgart ist in 3. Auflage erschienen: **Bilder-Atlas des Pflanzenreiches**, nach dem natürlichen System bearbeitet von Prof. Dr. Moritz Willkomm in Prag. 124 kolorierte Tafeln mit über 600 Abbildungen und circa 150 Seiten Text. 15 Lieferungen à 65 Rp.

Seit die meisten botanischen Hand- und Lehrbücher nicht mehr nach Linné, sondern nach dem natürlichen System bearbeitet sind, ist auch ein nach dem natürlichen System geordneter Pflanzenatlas Bedürfnis geworden. Diesem Bedürfnis sucht das vorliegende Werk Rechnung zu tragen. Der Text, von einem allbekannten Botaniker verfasst, ist kurz, aber klar und ausreichend. Es bringt das Notwendigste über jede Pflanze und gibt Aufschluss über deren Entwicklung und Vorkommen, Standort und Blütezeit.

Die dem Text beigegebenen Abbildungen sind nicht nur sehr korrekt gezeichnet, sondern was viel seltener ist, im Kolorit so lebenswahr getroffen, wie man es in derartigen Werken selten findet.

Dieser Pflanzenatlas eignet sich darum vorzüglich zur Anschaffung von Schulbibliotheken und wird namentlich dazu beitragen, bei der heranwachsenden Jugend Sinn und Freude für die Naturschönheiten und die Naturkunde zu wecken und zu beleben.

Dr. L.

Humoristisches.

— Auf dem Thron. „Gelt, Mama, heute habe ich gut regiert“, sprach der 5jährige Alfonso von Spanien, als ihn abends seine Mutter zu Bette brachte.

— Der Apfel fällt Vater (die Schulzeugnisse seiner Kinder musternd) „Schauderhaft! Erst muss man's an sich selber erleben, dass man nichts lernt, und dann auch noch an seinen Kindern!“

— Begegnung auf der Strasse: A.: Wie kommt es auch, allemal, wenn ich Sie sehe, kommt mir das Sprichwort in den Sinn: „Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand.“

B.: Ich habe aber ja gar kein Amt!

A.: Da sehen Sie, wie gut das passt!

— Bedenkliches Resultat einer Katechisation. Lehrer: Wer kann mir ein dem Sinne nach ähnliches Wort wie Freund nennen?

Schüler finden keines.

Lehrer: Wie nennt man denn einen, der dem andern hilft, sich für ihn aufopfert, immer bei ihm ist?

Schüler bleiben stumm.

Lehrer: Nun, so einer ist doch ein Ka- Kam- Fritz schnellt mit der Hand empor: ein Kamel.

Schulausschreibungen.

Ort der Schule	Art der Schule	Kinderzahl	Besoldung Fr.	Anmeld.-Termin	Kreis	Anmerk.*
Worb	Kl. VII	40	1050	30. Juli	IV	5. u. 9.
Wahlendorf	Oberschule	50	550	20. "	IX	1.
Thierachern	Sek.-Schule, 2 Lehrst., je 1 Arbeitslehrerinstelle	2500 100		25. "	—	9.
Riedtwyl	Oberschule	30	550	25. "	VII	2.
Utzenstorf	Kl. II a	50	750	28. "	VIII	7.
Golaten	Oberschule	43	550	20. "	IX	2.

*Anmerkungen: 1. Wegen Ablauf der Amts dauer. 2. Wegen Demission. 3. Wegen prov. Besetzung. 4. Für eine Lehrerin. 5. Für einen Lehrer. 6. Wegen Todesfall. 7. Zweite Ausschreibung. 8. Eventuelle Ausschreibung. 9. Neu errichtet.

Bei Adressänderungen bitten wir, jeweilen nicht nur die neue, sondern auch die alte Adresse anzugeben, da dadurch unliebsamen Verwechslungen vorgebeugt und grosse unnütze Arbeit erspart wird.

Die Expedition.

49. Promotion.

Klassenzusammenkunft Sonntag den 28. Juli in Bern.

Sammlung bis 11 Uhr im Stadtgarten.

Keiner fehle!

Münchenbuchsee, 10. Juli 1895.

Emil Schmid.

Fussballspiel.

Ia. Fussbälle, komplet, echt englische, mittelgross Fr. 10.80, gross (gangbarste Sorte) Fr. 11.75, extra gross Fr. 13.50 das Stück. Gummiblasen für Fussbälle Fr. 3.50, 4.—, Messingpumpen zum Aufblasen der Bälle Fr. 10.—. Knieschützer, Goalstangen und Flaggen. Anleitung zum Fussballspiel nach den neuesten Regeln von Ph. Heinken Fr. 1.50. Reparaturen defekter Fussbälle werden prompt besorgt.

Franz Carl Weber, Spielwarenhandlung,

Zürich, mittlere Bahnhofstr. 62.



Harmoniums

von Estey & Comp. in Brattleboro (Nordamerika), T'raysor & Comp. in Stuttgart und andern bewährten Fabriken für Kirche, Schule und Haus von Fr. 110 bis Fr. 4500, empfohlen

Gebrüder Hug & Co. in Zürich

Kauf — Miete — Ratenzahlungen

Basel, St. Gallen, Luzern, Konstanz, Strassburg und Leipzig

Bringe hiermit den Tit. Schulen sowie Vereinen in Erinnerung, dass das altbekannte

Restaurant Enge in Murten

neu renoviert ist, und sich hauptsächlich für Schulen und grössere Gesellschaften eignet. Platz für 600 Personen. Preise billigst.

Rud. Hofstetter, Eigentümer.

Stellvertretung.

An der Länggassschule ist die Klasse IV b, 6. Schuljahr, mit Amtsantritt auf den 5. August bis nächsten Herbst, event. bis zum Frühjahr stellvertretungsweise zu besetzen. Anmeldungen sind bis zum 27. Juli dem Präsidenten der Schulkommission, Herrn Pfarrer Ryser, einzureichen.

Bern, 10. Juli 1895.

Die Schulkommission.

ORELL FÜSSLI-VERLAG, ZÜRICH

Karten und Panoramen.

Delkeskamp, Reliefkarte des Vierwaldstättersee, broch.	Fr. 1. 50
Karte der Arlbergbahn, steif kart.	"	3.—
— der Gotthardbahn, solid kart.	"	2.—
Tschudi, 80 Touristenkarten für Schweizer-Reisen	"	1.—
Vogelschaukarte der badischen Schwarzwaldbahn	"	2.—
— des Lugarnersee, steif kart.	"	3.—
— des Vierwaldstättersee, kart., gezeichnet von J. Weber	"	3.—
Vue à vol d'oiseau de la ligne du St-Gothard	"	1.—
Webers Vogelschaukarte der Gotthardbahn	"	1.—
Karte, topographische des Kantons Glarus. Kolor. Ausgabe in Umschlag, broch.	"	2.—
Volksatlas der Schweiz in 28 Vogelschaublättern. Erschienen sind: Nr. 1 Basel und Umgebung.	"	
Nr. 2 Schaffhausen und Umgebung. Nr. 3 Der Bodensee. Nr. 5 Solothurn-Aarau. Nr. 6 Zürich und Umgebung. Nr. 7 St. Gallen und Umgebung. Nr. 9 Neuchâtel-Fribourg-Bienne. Nr. 10 Bern und Umgebung. Nr. 12 Glarus-Ragaz-Chur. Nr. 13 Davos-Arlberg. Nr. 15 Yverdon-Lausanne-Bulle. Nr. 16 Berner Oberland. Nr. 19 Oberengadin. Nr. 20 Genève et ses environs.	"	
								Preis per Blatt Fr. 1. 50
Die Ausgabe dieser Schweizerkarte in Vogelschaublättern bezweckt, dem Bedürfnisse des Volkes entgegenzukommen, das diese freie Darstellung besser verstehen kann, als die in wissenschaftlicher Gebundenheit erstellten topogr. Karten unserer Tage.		
Panorama vom Mont-Blanc. Nach der Natur gezeichnet von J. Weber. In originellem Umschlag geheftet		80 Cts.
Panorama von Muri (Kanton Aargau) mit Ansicht des Dorfes und Angabe der Sehenswürdigkeiten. Nach der Natur gezeichnet von J. Weber, Illustrator der Europ. Wanderbilder. In Umschlag brosch.		80 Cts.
Panorama von Tarasp-Fetan (Unter-Engadin) 1647 M. überm Meer. Nach der Natur gezeichnet von J. Weber. In Chromo-Umschlag, Taschenformat, steif brosch.		1 Fr.
Panoramakarte des Vierwaldstätter- und Zugsees von J. Weber. Gefalzt in Taschenformat, kart.		3 Fr.
Panorama du Signal de Bougy près Aubonne. In Chromo-Umschlag, Taschenformat, steif brosch.		Fr. 1. 50

☞ Vorrätig in allen Buchhandlungen. ☚

Soeben ist im Druck und Verlag von F. Schulthess in Zürich erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Exkursionsflora für die deutsche Schweiz und Süd-Deutschland

Bestimmung nach dem Habitus oder der Physiognomie mit Anwendung der analytischen Methode
bearbeitet von

Stephan Wanner, Gymnasiallehrer in Zürich.

Zweite Ausgabe.

8° br. Fr. 2,—; kart. Fr. 2.40.

→ Schüler-Reisen ←

Interlaken Hotel Hirschen Interlaken

nächst dem bekannten Höheweg an der Hauptstrasse.

↔ Mässige Preise ↔

Für Gesellschaften, Pensionate, Schulen besondere Preisermässigungen.

Gute Küche, reelle offene Weine, Bier vom Fass. Freundliche Zimmer, sehr gute Betten.

Telephon

Grosser Gesellschaftssaal.

Telephon

Bestens empfiehlt sich

Chr. Lauener.

Verantwortliche Redaktion: J. Grünig, Sekundarlehrer in Bern. — Druck und Expedition:
Michel & Büchler, Bern.